Entwurf einer Verordnung über den Vorbereitungsdienst für das Lehramt an öffentlichen Schulen im Lande Bremen

Geltende Fassung	Neufassung Stand 05.03.2008	Anmerkungen
Aufgrund des § 17 des Bremischen Beamtengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März1978 (Brem.GBl. S. 107 - 2040-a-l), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 20. November 1990(Brem.GBl. S. 433), verordnet der Senat:	Aufgrund des § 17 des Bremischen Beamtengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom **15. September 1995 (Brem.GBl. S. 207 - 2040-a-1), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Dezember 2006 (Brem.GBl. S. 543)**, verordnet der Senat:	Die Neufassung erfolgt unter Beachtung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Lehrämter vom 14.02.2008.
§ 1 Allgemeines	**§ 1 Allgemeines**	
(1) Der Vorbereitungsdienst umfaßt die Teilnahme in den Lehrveranstaltungen des Wissenschaftlichen Instituts für Schulpraxis sowie die Tätigkeit in den Ausbildungsschulen.	(1) Der Vorbereitungsdienst umfasst die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen des Landesinstituts für Schule sowie die Tätigkeit in den Ausbildungsschulen.	
(2) Während des Vorbereitungsdienstes wird die Zweite Staatsprüfung für das Lehramt an öffentlichen Schulen (Zweite Staatsprüfung) abgelegt.	(2) Während des Vorbereitungsdienstes wird die Zweite Staatsprüfung für das jeweilige Lehramt an öffentlichen Schulen (Zweite Staatsprüfung) abgelegt.	
§ 2 Voraussetzung für die Zulassung	**§ 2 Zulassung**	
(1) Zum Vorbereitungsdienst kann zugelassen werden, wer 1. die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an öffentlichen Schulen im Lande Bremen oder eine vom Senator für Bildung (Senator) anerkannte wissenschaftliche oder künstlerische Lehramtsprüfung bestanden hat, 2. die Voraussetzungen für die Übernahme in das Beamtenverhältnis auf Widerruf erfüllt.	(1) Über den Antrag auf Zulassung zum Vorbereitungsdienst entscheidet das Landesinstitut für Schule. Es legt die Form der Bewerbung und die beizufügenden Unterlagen fest.	
(2) In besonderen Fällen kann ein Bewerber mit einer Diplomprüfung oder mit Promotion zum Vorbereitungsdienst zugelassen werden, sofern hierdurch eine wissenschaftliche Ausbildung in zwei Schulfächern im Sinne des Bremischen Lehrerausbildungs-	(2) Zum Vorbereitungsdienst kann zugelassen werden, wer nach § 6 Abs. 1 Satz 1 des Bremischen Lehrerausbildungsgesetzes ein Lehramtsstudium erfolgreich abgeschlossen hat und 1. die Erste Staatsprüfung für ein Lehramt an öffent-	Die Neufassung ist erforderlich, da im Zuge der

Geltende Fassung	Neufassung Stand 05.03.2008	Anmerkungen
gesetzes vom 2. Juli 1974 (Brem.GBl. S. 279 - 221-i-l), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. September 1990 (Brem.GBl. S. 297), nachgewiesen werden kann	lichen Schulen im Lande Bremen oder eine von der Senatorin für Bildung und Wissenschaft anerkannte wissenschaftliche oder künstlerische Lehramtsprüfung bestanden hat oder 2. die Prüfung zum Master of Education nach § 4 Abs. 7 des Bremischen Lehrerausbildungsgesetzes für eines der Lehrämter an öffentlichen Schulen erfolgreich abgelegt hat oder 3. eine außerhalb des Landes Bremen nach jeweiligem Landesrecht den Zugang zum Vorbereitungsdienst eröffnende Lehramtsprüfung erfolgreich abgelegt hat und den Nachweis über die Zugangsberechtigung erbringt. Soweit nach § 6 Abs. 1 Satz 2 des Bremischen Lehrerausbildungsgesetzes eine Erste Staatsprüfung nach Abschluss des Masterstudiums durchgeführt wird, ist das Bestehen dieser Prüfung Voraussetzung für die Übernahme in den Vorbereitungsdienst. Abweichend von Satz 1 kann auch zugelassen werden, wer eine Gleichstellung einer für das Lehramt an öffentlichen Schulen geeigneten Hochschulabschlussprüfung als Erste Staatsprüfung für dieses Lehramt nach § 9 Abs. 1 des Bremischen Lehrerausbildungsgesetzes erworben hat.	Lehrerbildungsreform künftig neben der Ersten Staatsprüfung auch eine akademische Abschlussprüfung zum Master of Education den Zugang zum Vorbereitungsdienst eröffnet. Die Konferenz der Kultusminister hat zuletzt am 28. Februar 2007 beschlossen, als Zugangsvoraussetzung zum Vorbereitungsdienst auch außerhalb des Landes erworbene Abschlüsse gegenseitig anzuerkennen, wenn der erworbene Hochschulabschluss den Zugang zum Vorbereitungsdienst des jeweiligen Landes eröffnet. Satz 3 regelt den Zugang von Seiteneinsteigerinnen und Seiteneinsteigern, die eine andere Hochschulausbildung abgeschlossen und eine Gleichstellung mit der Ersten Staatsprüfung nach Bremischen Recht erworben haben.
(3) Der Senator kann in begründeten Ausnahmefällen mit seiner Entscheidung von den in der Bremischen Laufbahnverordnung festgelegten Höchstaltersgrenzen Abweichungen zulassen.	(3) Die Zulassung zum Vorbereitungsdienst ist zu verweigern, wenn die Bewerberin oder der Bewerber 1. eine Zweite Staatsprüfung für das jeweilige Lehramt in den gleichen Fächern endgültig nicht bestanden hat oder 2. eine Zweite Staatsprüfung für das jeweilige Lehramt in den gleichen Fächern im ersten Versuch nicht bestanden hat und aus dem Beamtenverhältnis entlassen worden ist oder aus dem Beamtenverhältnis auf eigenen Antrag entlassen worden ist oder	Die Neufassung dient der Klarstellung, dass eine bereits erfolglos abgelegte Zweite Staatsprüfung oder ein fortgeschrittener Vorbereitungsdienst in einem anderen Land die Zulassung zum Vorbereitungsdienst in Bremen ausschließt. Die Regelung soll verhindern, dass Bewerberinnen und Bewerber vor oder nach einem Prüfungsversuch den Geltungsbereich von Prüfungsordnungen wechseln oder die in den Ländern geltenden Wiederholungsregeln bei nicht bestandenen Prüfungen durch Aufnahme eines Vorbereitungsdienstes in einem anderen Land umgehen.

Geltende Fassung	Neufassung Stand 05.03.2008	Anmerkungen
	3. den Vorbereitungsdienst in einem anderen Land mit mehr als der Hälfte der für das Land Bremen maßgeblichen Ausbildungsdauer bereits abgeleistet hat.	
§ 3 Zulassung und Zuweisung		
(1) Die Zulassung zum Vorbereitungsdienst ist beim Senator zu beantragen. Das Nähere über die Form der Bewerbung, den Antragstermin und die beizufügenden Unterlagen bestimmt der Senator.		
(2) Über den Antrag auf Zulassung entscheidet der Senator. Den zugelassenen Bewerber schlägt der Senator zur Ernennung zum Referendar für das Lehramt an öffentlichen Schulen vor.		
(3) Nach seiner Ernennung wird der Referendar dem Wissenschaftlichen Institut für Schulpraxis zur Ausbildung zugewiesen.		
§ 4 Beamtenverhältnis des Referendars	**§ 3 Dienstverhältnis der Referendarin oder des Referendars**	
(1) Der vom Senator vorgeschlagene. Bewerber (§ 3 Abs. 2) wird, sofern die beamtenrechtlichen Voraussetzungen erfüllt sind, unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Widerruf zum Referendar für das Lehramt an öffentlichen Schulen ernannt. Er ist Beamter des Landes Freie Hansestadt Bremen.	(1) Die zugelassene Bewerberin oder der zugelassene Bewerber (§ 2 Abs. 1) wird, sofern die beamtenrechtlichen Voraussetzungen erfüllt sind, unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Widerruf zur Referendarin oder zum Referendar für ein Lehramt an öffentlichen Schulen des Landes der Freien Hansestadt Bremen ernannt. Sind die beamtenrechtlichen Voraussetzungen nicht erfüllt, so soll die Übernahme in einem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis erfolgen. Die für die verbeamteten Referendarinnen und Referendare geltenden Vorschriften gelten entsprechend.	
(2) Das Beamtenverhältnis des Referendars endet mit Ablauf des allgemeinen oder nach § 5 verlängerten Vorbereitungsdienstes.	(2) Das Beamtenverhältnis der Referendarin oder des Referendars endet mit Ablauf des allgemeinen oder nach § 4 verlängerten oder verkürzten Vorbereitungs-	

Geltende Fassung	Neufassung Stand 05.03.2008	Anmerkungen
	dienstes.	
(3) Das Bestehen der Zweiten Staatsprüfung gibt dem Referendar keinen Anspruch, in den bremischen Schuldienst übernommen zu werden.	(3) Das Bestehen der Zweiten Staatsprüfung begründet für die Referendarin oder den Referendar keinen Anspruch, in den bremischen Schuldienst übernommen zu werden.	
§ 5 Beginn und Dauer des Vorbereitungsdienstes	**§ 4 Beginn und Dauer des Vorbereitungsdienstes**	
(1) Der Vorbereitungsdienst beginnt mit der Ernennung.	(1) Der Vorbereitungsdienst beginnt mit der Ernennung.	
(2) Der Vorbereitungsdienst dauert 24 Monate.	(2) Die Dauer des Vorbereitungsdienstes bemisst sich nach den Bestimmungen des Bremischen Lehrerausbildungsgesetzes.	
(3) Der Vorbereitungsdienst kann auf Antrag des Referendars um höchstens 12 Monate verlängert werden, wenn dieser 1. während des Vorbereitungsdienstes für längere Zeit wegen Krankheit dienstunfähig ist, 2. andere von ihm nicht zu vertretende Umstände nachweist, die seine Ausbildung erheblich beeinträchtigen. Dies gilt auch für einen Referendar, der a) mindestens ein Kind unter achtzehn Jahren oder b) einen nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftigen sonstigen Angehörigen tatsächlich betreut und pflegt.	(3) Der Vorbereitungsdienst kann auf Antrag der Referendarin oder des Referendars um höchstens zwölf Monate verlängert werden, wenn diese oder dieser 1. während des Vorbereitungsdienstes für längere Zeit wegen Krankheit dienstunfähig ist, 2. andere von ihr oder ihm nicht zu vertretende Umstände nachweist, die ihre oder seine Ausbildung erheblich beeinträchtigen. Dies gilt auch für eine Referendarin oder einen Referendar, die oder der a) mindestens ein Kind unter achtzehn Jahren oder b) einen nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftigen sonstigen Angehörigen tatsächlich betreut und pflegt.	
(4) Besteht der Referendar die Zweite Staatsprüfung nicht, verlängert sich der Vorbereitungsdienst bis zum Ablauf des Tages, an dem er die Wiederho-	(4) Besteht die Referendarin oder der Referendar die Zweite Staatsprüfung nicht, verlängert sich der Vorbereitungsdienst bis zum Ablauf des Tages, an dem sie	

Geltende Fassung	Neufassung Stand 05.03.2008	Anmerkungen
lungsprüfung bestanden oder endgültig nicht bestanden hat.	oder er die Wiederholungsprüfung bestanden oder endgültig nicht bestanden hat.	
(5) Der Vorbereitungsdienst kann auf Antrag des Referendars um höchstens ein halbes Jahr verkürzt werden, wenn er 1. als Lehramtsassistent im Ausland mindestens sechs Monate tätig gewesen ist oder 2. eine andere Tätigkeit, die seine pädagogische Ausbildung nachhaltig gefördert hat, mindestens sechs Monate lang ausgeübt hat und sich außerdem während des Vorbereitungsdienstes bewährt hat. In begründeten Ausnahmefällen und bei Vorliegen mindestens fünfjähriger, einschlägiger Berufspraxis kann der Vorbereitungsdienst um ein Jahr verkürzt werden	(5) Der Vorbereitungsdienst kann auf Antrag der Referendarin oder des Referendars im Einzelfall um höchstens ein halbes Jahr verkürzt werden, wenn sie oder er sich während des Vorbereitungsdienstes bewährt hat und 1. als Lehramtsassistentin oder Lehramtsassistent im Ausland mindestens sechs Monate tätig gewesen ist oder 2 eine andere Tätigkeit, die ihre oder seine pädagogische Ausbildung nachhaltig gefördert hat, mindestens sechs Monate lang ausgeübt hat.	Eine auf den Einzelfall bezogene Verkürzung in besonderen Fällen ist auch nach Verkürzung der allgemeinen Ausbildungsdauer von 24 auf 18 Monate vorzusehen, um Fälle zu berücksichtigen, die infolge eines längeren pädagogischen Tätigkeit (z. B. als Vertretungslehrkraft) über einen fortgeschrittenen Ausbildungsstand verfügen. Zudem wird bei den Überlegungen für einen Master of Education für Grund- und Sekundarschulen mit 120 CP auch erwogen, ein längeres Praktikum festzulegen und im Einzelfall in der zweiten Ausbildungsphase anrechnen zu können.
(6) Über Anträge auf Verkürzung oder Verlängerung entscheidet der Senator.	(6) Über Anträge auf Verkürzung oder Verlängerung entscheidet das Landesinstitut für Schule.	
	(7) Der Vorbereitungsdienst endet vorzeitig, wenn die Ausbildung nach der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Lehrämter vom 14. Februar 2008 (Brem.GBl. S. 29 – 221-i-3) beendet ist.	Die Bezugnahme auf die Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Lehrämter vom 14.02.2008 soll absichern, dass die dort angeführten Beendigungsgründe der Ausbildung – hier: trotz Nachfrist versäumte Meldung zur Prüfung [§16 Abs. 4] oder trotz Nachfrist unvollständig vorliegende Unterlagen [§ 17 Abs. 3] – auch zur Beendigung des Vorbereitungsdienstes führen.
§ 6 Übergangsvorschriften	**§ 5 Verfahren bei Widersprüchen**	
(1) Diese Verordnung gilt für alle Lehrer im Vorbereitungsdienst, Sonderschullehrer im Vorbereitungsdienst und Studienreferendare, die nach dem 31. Januar 1975 in den Vorbereitungsdienst eingetreten sind, sowie für diejenigen, die einen Antrag nach § 4 Abs. l Satz 2 der Vorläufigen Ordnung für die Ausbildung im Vorbereitungsdienst für das Lehramt an	Über Widersprüche im Sinne der Verwaltungsgerichtsordnung gegen Bescheide nach dieser Verordnung entscheidet die Senatorin für Bildung und Wissenschaft als oberste Dienstbehörde.	

Geltende Fassung	Neufassung Stand 05.03.2008	Anmerkungen
öffentlichen Schulen vom 25. März 1975 (Brem.ABl. S. 321) gestellt haben. Sie erhalten die in § 4 Abs. 1 Satz 1 vorgesehene Dienstbezeichnung.		
(2) Alle übrigen Lehrer im Vorbereitungsdienst, Sonderschullehrer im Vorbereitungsdienst und Studienreferendare beenden den Vorbereitungsdienst nach den bisherigen Vorschriften.		
§ 7 Inkrafttreten	**§ 6 Schlussvorschriften**	
Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Februar 1976 in Kraft.	(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Mai 2008 in Kraft. (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über den Vorbereitungsdienst für das Lehramt an öffentlichen Schulen im Lande Bremen vom 12. Juli 1976 (Brem.GBl. S. 177 – 2040-i-1), die zuletzt durch Gesetz vom 20. November 2006 (Brem.GBl. S. 457) geändert worden ist, außer Kraft. Abweichend von Satz 1 gilt sie für Referendarinnen und Referendare, die vor dem 1. November 2007 den Vorbereitungsdienst bereits begonnen haben, weiterhin. (3) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 31. Oktober 2010 außer Kraft.	Anpassung des Ablaufdatums an den Zeitpunkt der Außer-Kraft-Setzung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Lehrämter.
Beschlossen, Bremen, den 12. Juli 1976 Der Senat	Bremen, den Der Senat	